

daß z. B. nach dem §. 16 des vorliegenden Regulativs unter gewissen Verhältnissen der hohen Staatsregierung das Befugniß vindicirt worden ist, neue katholische kirchliche Einrichtungen zu gestatten, nach den bestehenden Verhältnissen in der Oberlausitz es aber durchaus nothwendig ist, daß dies nie ohne Zustimmung der Provincialstände geschehe. Durch diese Bemerkung will ich daher eine Verwahrung aller den oberlausitzer Ständen zustehenden Rechte zum Protocolle niederlegen, und verbinde damit die Hoffnung, daß bei den von dem hohen Cultusministerium mit den Provincialständen einzuleitenden Verhandlungen dieses Recht der ausdrücklichen Zustimmung nicht werde außer Betracht gelassen werden.

Vizepräsident v. Friesen: Der Grundsatz, daß dem Staat das weltliche Hoheitsrecht über die katholische Kirche in Sachsen zukomme, liegt schon dem Mandate vom 19. Januar 1827 zu Grunde und ist in diesem Gesetze an mehreren Stellen deutlich ausgesprochen. Namentlich ist in diesem Gesetze enthalten, daß allgemeine Anordnungen und Bekanntmachungen, die von katholischen geistlichen Behörden ausgehen, das Placet des Landesherrn bedürfen. Ferner ist darin gesagt, daß der apostolische Vicar den Dienst- und Unterthaneneid in die Hände des Königs abzulegen und sich zur Beobachtung der Landesgesetze zu verpflichten habe. Einer gleichen Verpflichtung unterliegen sämtliche Vicariats- und Consistorialräthe, und es ist bestimmt, daß in Angelegenheiten und Streitigkeiten der Kirche keine Entscheidung aus dem Auslande eingeholt werden darf, ein Grundsatz, der übrigens schon vor der Reformation von den Regenten Sachsens behauptet worden ist, wie sich durch mehrere Beispiele nachweisen läßt. Man fand jedoch das Mandat von 1827 noch nicht in allen Punkten genügend, und die Anträge der Stände bei dem Landtage von 1834 riefen den Entwurf zu dem Regulativ von 1837 hervor. Der Entwurf dazu wurde in beiden Kammern genau berathen, man war über denselben beinahe schon ganz einig, nur ein einziger Punkt, vielleicht zwei Punkte, wenn man so will, waren es, worüber die Stände unter sich noch nicht ganz einig waren. Das Ende des Landtags verhinderte die Abfassung einer ständischen Schrift und die Stände haben sich daher formell gegen die Staatsregierung noch nicht darüber erklären können. Dessenungeachtet sind in dem uns heute vorliegenden Entwurfe ein-3 Regulativs alle Erinnerungen der Stände genau beobachtet worden. Eine Vergleichung des jetzigen Entwurfs mit dem damaligen wird zeigen, daß die Anträge, welche beide Kammern damals gestellt haben, in dem jetzigen Entwurf sämtlich berücksichtigt worden sind. Selbst ein Antrag der zweiten Kammer, welcher von der ersten Kammer noch nicht angenommen worden war, ist in den neuen Entwurf aufgenommen und in §. 5 zu lesen. Ich glaube also, daß die Ständeversammlung alle Ursache hat, mit dem gegenwärtigen Entwurf im Allgemeinen zufrieden und einverstanden zu sein. Ich bin überzeugt, daß kein Theil, weder die Mitglieder der protestantischen noch die der katholischen Kirche Ursache haben, mit diesem Regulativ unzufrieden zu sein. Genau hat die Deputation dieses Regulativ auch jetzt geprüft und hat auch im Interesse der katholischen Kirche, welches ihr vom Stand-

punkte der Unparteilichkeit aus eben so sehr am Herzen liegen muß, wie das der protestantischen, gefunden, daß der katholischen Kirche durchaus kein Eintrag geschieht. Allenfalls könnte man glauben, daß §. 6 und §. 11 des Entwurfs etwas weiter gehen, als das weltliche Hoheitsrecht über die Kirche erlaubt. Es könnte scheinen, als ob §. 11 in das Gebiet des innern Kirchenregiments eingreifen könnte, indem der Staat bei allen anzustellenden Geistlichen und Schullehrern sich die Prüfung vorbehält, oder wenigstens den Beweis, daß und wie diese Prüfung geschehen sei. Indessen ich sehe auch hierin keineswegs ein wirkliches Bedenken und bin überzeugt, daß auch hierin der Staat in seinem vollkommensten Rechte ist, und der Staatsregierung die wohlmeinendste Absicht zu Grunde gelegen hat. Ueberhaupt muß ich besonders auf die Rede des Herrn Decan Dittrich erwidern, daß von Seiten unserer Staatsregierung und unserer Ständeversammlung gewiß die gewissenhafteste und innigste Anerkennung der Rechte der katholischen Kirche zu erwarten ist, daß uns irgend ein Argwohn, ein Mißtrauen, eine nicht günstige Ansicht gegen die katholische Kirche bei Berathung des gegenwärtigen Entwurfs nicht leiten wird, sondern nur der aufrichtige Wunsch, die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staat und die Verhältnisse beider Kirchen unter einander genau zu reguliren. Es ist gewiß nicht die Absicht, die Kirche zu einer bloßen Polizeianstalt herabzuwürdigen; wir wollen das von unserer Kirche nicht, eben so werden wir es auch gegen die katholische Kirche nicht beabsichtigen. Im Gegentheil ist es unsere Absicht, die katholische, wie die protestantische Kirche als einen freien, unabhängigen, selbstständigen Bund der Gläubigen zu betrachten und zu behandeln und ihnen in ihrem Gottesdienste, in der Disciplin, in ihren verfassungsmäßigen Einrichtungen ganz die freie Bewegung zu lassen, welche sie bedürfen; jedoch immer unbeschadet der Rechte und der Sicherheit des Staates und der andern Confessionen. Wenn bei diesem Regulativ etwas uns bedenklich machen könnte, so ist es etwas, was nicht Beziehung auf die katholische Kirche, sondern auf unsere eigene Kirche hat. Wir erkennen nämlich aus diesem Regulativ wieder recht deutlich, daß eigentlich die Stellung der katholischen Kirche in Sachsen eine freiere und unabhängigere ist, und mehr der Stellung angemessen, welche einer Kirche zukommt, wie die Stellung der protestantischen Kirche. Sehen Sie auf den 57. Paragraphen der Verfassungsurkunde, so werden Sie finden, daß nach demselben dem Staate nur das weltliche Oberhoheitsrecht, das Oheraufsichts- und Schutzrecht über die Kirchen zusteht, dagegen aber die innere Verwaltung der Kirche, die eigentliche Kirchengewalt, der Kirche als solcher überlassen sein soll. Dieses Bestere ist bei der protestantischen Kirche nicht der Fall. Die katholische Kirche genießt dieses Recht, die reformirte Kirche genießt es, aber die protestantische keineswegs. Die protestantische Kirchengewalt ist in Sachsen mit dem weltlichen Oberhoheitsrechte über dieselbe vermischt, und das auf eine Weise, die in neuerer Zeit sehr lebhaft zur Sprache gekommen ist und Anträge hervorgerufen hat, die von Ihrer Deputation, welche sich mit der Reform der evangelisch-lutherischen Kirche zu beschäftigen hat, werden zur Sprache